

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 82/82

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Josef R [REDACTED],

R[REDACTED] St. [REDACTED], I[REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

[REDACTED] -

g e g e n

Land Niedersachsen,

vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt,

Altestraße 10, [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. Juni 1982 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zern, Henkel, Dr. Lang und Winter

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 29. Januar 1982 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r u n d

Der Berufungsrichter verneint ein Recht auf Neuverurteilung nach §§ 33, 206 StGB, weil er eine Verschlimmerung des Verfolgungsleidens nicht feststellen können. Diese Entscheidung ist ausschließlich mit Erwägungen begründet, die der Tatrichter verantwortet. Sie ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 StGB ergibt sich daraus nicht.

Entgegen der Auffassung der Beschwerde liegt eine Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht vor. Bei den Einwänden des Rechtsmittels handelt es sich in Wirklichkeit um

- 3 -

Angriffe gegen die tatrichterliche Sachverhaltsfeststellung und Beweiswürdigung, die eine Zulassung nicht rechtfertigen (vgl. BGH RnV 1967, 281 Nr. 33, 431; BGHZ 81, 33). Im Revisionsverfahren kann Abhilfe nicht beantragt werden.

Mei

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)